

Satzung

über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hebertsfelden

§ 1

Gegenstand der Satzung Bemessungsgrundlage

- 1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für die entsprechenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenart und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grab- und Urnennischengebühren (§ 3)
 - b) Gebühren für die Fundamentherstellung und die Urnenabdeckungen (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Zulassgebühren (§ 6)
 - e) sonstige Gebühren (§ 7)
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde; mit Ausnahme der Gebühren unter § 5 Abs. 4, diese werden vom Bestattungsdienstleister erhoben. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- 4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
 - c) wer die Kosten veranlasst hat;
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grab- und Urnennischengebühren

- 1) Die Grabplatzgebühr beträgt bei einer Ruhezeit von 20 Jahren für
 - a) einen Kindergrabplatz (Kinder unter 7 Jahre) 120,00 €
 - b) einen Reihengrabplatz (Einzelgrab) 300,00 €
 - c) einen Familiengrabplatz - zweistellig - (Wahlgrab im neuen Friedhofsteil) 560,00 €
 - d) einen Familiengrabplatz - dreistellig - (Wahlgrab im alten Friedhofsteil) 560,00 €
 - e) einen Familiengrabplatz - dreistellig - (Wahlgrab in neuen Friedhofsteil) 780,00 €
 - f) einen Familiengrabplatz - vierstellig - (Wahlgrab im alten Friedhofsteil) 780,00 €
- 2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes auf 20 Jahre werden die unter Absatz 1 angegebenen Grabplatzgebühren des entsprechenden Grabes erhoben, sofern diese zum Zeitpunkt der Verlängerung noch gültig sind.
- 3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes über das erhobene Benutzungsrecht hinaus (vom Ab

lauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen - auf § 7 Abs. 5 der Benutzungssatzung wird verwiesen -) beträgt die Gebühr pro Jahr

- | | |
|--|---------------------|
| a) bei einem Kindergrabplatz | 6,00 € |
| b) bei einem Reihengrabplatz - Erwachseneneinzelgrab - | 15,00 € |
| c) bei einem Familiengrabplatz - zweistellig - neuer Friedhofsteil | 28,00 € |
| d) bei einem Familiengrabplatz - dreistellig - alter Friedhofsteil | 28,00 € |
| e) bei einem Familiengrabplatz - dreistellig - neuer Friedhofsteil | 39,00 € |
| f) bei einem Familiengrabplatz - vierstellig - alter Friedhofsteil | 39,00 € |
| 4) Bei Urnenbeerdigung beträgt die Gebühr bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren für | |
| a) Urnennischen | 540,00 € |
| b) Erdurnengräber | 200,00 € |
| c) Baumgräber | 150,00 € |
| d) Urnenfeldgräber | 150,00 € |
| 5) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf 10 Jahre werden die unter Abs. 4 angegebene Gebühren erhoben, sofern diese zum Zeitpunkt der Verlängerung noch gültig ist. | |
| 6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über das erhobene Nutzungsrecht hinaus - auf § 8 Abs. 6 der Benutzungssatzung wird verwiesen - beträgt die Gebühr pro Jahr | |
| a) Urnennischen | 54,00 € |
| b) Erdurnengräber | 20,00 € |
| c) Baumgräber | 15,00 € |
| d) Urnenfeldgräber | 15,00 € |
| 7) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an mit Urnen belegten Einzel- oder Familiengräbern (Urnengräbern) entspricht der Gebühr der jeweiligen Grabart | |
| 8) Die Gebühr für ein anonymes Urnengrab beträgt | 200,00 € |
| 9) Die Gebühr für das Verbringen in das anonyme Urnenfeld nach Auflösung der Urnennische pro Urne | 50,00 € |

§ 4

Gebühren für die Fundamentherstellung und die Urnenabdeckplatten

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Gebühr für die Herstellung eines Fundamentes für ein Grabdenkmal beträgt | |
| a) bei einem Einzelgrabplatz | 75,00 € |
| b) bei einem Familiengrabplatz - zweistellig - | 100,00 € |
| c) bei einem Familiengrabplatz - dreistellig - | 150,00 € |
| d) bei einem Familiengrabplatz - vierstellig - | 200,00 € |
| 2) Die Gebühr für eine Urnennischen-/Urnenfeldabdeckplatte beträgt | 200,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1) Die Gebühr die die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt je Leichenträger | 45,00 € |
| 2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| bis zu 3 Kalendertage | 90,00 € |
| für jeden weiteren Kalendertag | 25,00 € |
| 3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenwagens | 30,00 € |
| 4) Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt | |
| a) für Erdbestattungen | 928,20 € |
| b) für Erdbestattungen bei notwendiger Tieferlegung | 1.178,10 € |
| c) für Urnenerdgräber | 416,50 € |
| d) für Urnenerdgräber bei Baumbestattungen | 654,50 € |
| e) für Ausgrabungen einer Leiche während der Ruhefrist (zusätzlich zu a)/b)) | 2.618,00 € |
| f) für Ausgrabungen einer Urne während der Ruhefrist (zusätzlich zu c)/d)) | 654,50 € |
| Über die unter Buchstabe c) genannte Notwendigkeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. | |
| h) Zulage für Samstage und Feiertage | 214,20 € |
| 4) Die Gebühr für weitere Dienstleistungen (Leichenhausdienst und Begleitung von Urnen zur Grabstelle, bzw. Urnenwand) beträgt | |
| a) bei Erdbestattungen (Sarg und Urne) | 80,00 € |
| b) bei Urnenwandbestattungen (einschließlich Abnehmen und | |

Wiederanbringen der Abdeckplatte)

100,00 €

§ 6

Zulassgebühr

Die Zulassgebühr gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Hebertsfelden über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen beträgt

150,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

- a) Ausstellung einer Grab- bzw. Urnennischenbenutzungsurkunde 10,00 €
- b) Überschreibung einer Grab- bzw. Urnennischenurkunde bei Wechsel eines Verfügungsberechtigten 10,00 €
- c) Friedhofunterhaltungsgebühren - jährlich -
 - 1. für Reihengräber und Einzelgrabstätten 40,00 €
 - 2. für Familiengräber - zweistellig - (Wahlgrab) 40,00 €
 - 3. für Familiengräber - dreistellig - (Wahlgrab) 40,00 €
 - 4. für Familiengräber - vierstellig - (Wahlgrab) 40,00 €
 - 5. für Urnengräber, Erdurnengräber, Baumgräber 40,00 €
 - 6. für Urnennischen 40,00 €

2) Genehmigungsgebühren

für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dgl. 30,00 €

3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung 100,00 €

4) Gestattungsgebühr für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist 100,00 €

5) Sonstige zusätzliche oder außergewöhnliche Leistungen der Gemeinde werden nach den jeweiligen Lohn- und Aufwendungsätzen berechnet.

§ 8

Fälligkeit und Säumniszuschläge

Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

§ 9

Rückerstattung von Gebühren

Bei Rückerstattung von Gebühren bei Rückgabe eines Grabes, bzw. einer Urnennische, nach Ablauf der Ruhefrist, wird ein Anteil von 25 % einbehalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Hebertsfelden, 10.04.2025

Gemeinde Hebertsfelden


Karin Kienböck-Stöger, Erste Bürgermeisterin



